



Finanzamt Dieburg, Postfach 12 09, 64802 Dieburg

DV 08.26 0,95 Deutsche Post 

* 0489 * 2052 * 003392 * 10 * 08 *

Firma
Martin + Bach GmbH & Co. KG
Ober-Ramstädter-Weg 37
64354 Reinheim



Steuernummer/
Geschäftszeichen

008 344 6008 3 - P01

Bearbeitung

Kontakt

<https://finanzamt.hessen.de/kontakt>

Datum

10.08.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Firma, Martin + Bach GmbH & Co. KG, Ober-Ramstädter-Weg 37, 64354 Reinheim

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 008 344 60083
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE213675059

registriert ist.

**Servicestelle
Finanzamt Dieburg**

Telefonnummer: 069 2545 2545
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Marienstraße 19
64807 Dieburg



**Bankverbindungen
Finanzamt Dieburg**

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE48 5000 0000 0050 8015 01
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE05 5005 0000 0001 0001 73
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.07.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.